

## Leitfaden zum Veranstaltungsrundfunk

Nach § 10 des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG) besteht für Rundfunkprogramme, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung in deren örtlichem Bereich veranstaltet und über Übertragungskapazitäten verbreitet werden sollen (Veranstaltungsrundfunk) eine Anzeigepflicht bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM). Die NLM weist die für die Verbreitung der Rundfunkprogramme erforderlichen Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe des § 10 NMedienG zu. Ein Zulassungserfordernis besteht nicht.

Dieser Leitfaden gibt Hinweise darüber, was im Rahmen der Anzeige und des Zuweisungsantrags zu beachten ist.

### I. Wann handelt es sich um Veranstaltungsrundfunk?

Unter Veranstaltungsrundfunk sind Programme zu verstehen, die

- im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung,
- in deren örtlichem Bereich,
- über terrestrische Übertragungskapazitäten veranstaltet werden.

Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn sie grundsätzlich jedermann zugänglich ist. Nicht erforderlich ist, dass eine unbegrenzte Anzahl an Personen teilnehmen kann oder die Veranstaltung unentgeltlich angeboten wird.

*Beispiele: Sendungen im Bereich einer kulturellen oder sportlichen Großveranstaltung, Gottesdienstübertragungen für den Bereich der örtlichen Glaubensgemeinschaft oder Sendungen beispielsweise im Bereich eines Stadtfestes.*

### II. Einzureichende Unterlagen und Angaben

#### 1. Im Zuweisungsantrag sind insbesondere zu nennen:

- die konkrete Veranstaltung samt Veranstaltungsort,
- der Rundfunkveranstalter,
- die oder der redaktionell Verantwortliche,
- der Zeitraum der beantragten Zuweisung.

2. Die Zuweisung setzt voraus, dass die Veranstalterin / der Veranstalter

- a) unbeschränkt geschäftsfähig ist,
- b) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht durch Richterspruch verloren hat,
- c) das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
- d) die Gewähr dafür bietet, dass er die gesetzlichen Vorschriften einhalten wird,
- e) seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann.

Bei dem Antrag einer juristischen Person, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer nicht rechtsfähigen Vereinigung müssen die Voraussetzungen a) - d) von den gesetzlichen und den satzungsmäßigen Vertreterinnen oder Vertretern erfüllt sein.

3. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Vorlage eines Veranstaltungsprogramms sowie eines Programmschemas des geplanten Rundfunkprogramms aus denen sich ein Zusammenhang zwischen dem Rundfunkprogramm und der Veranstaltung entnehmen lässt,
- Vorlage eines Lageplans aus dem sich die räumliche Ausdehnung der unmittelbaren Veranstaltungsaktivitäten ergibt,
- Angabe des gewünschten Verbreitungsgebietes des Programms und Angabe des vorgesehenen Standortes und der Höhe der Sendeantenne (bei terrestrischer Verbreitung) unter Vorlage eines Polygons,
- Gegebenenfalls Bestätigung des Veranstalters oder Verantwortlichen der öffentlichen Veranstaltung, aus der sich der öffentliche Charakter der Veranstaltung ergibt,
- Eine schriftliche Erklärung der Veranstalterin / des Veranstalters hinsichtlich der Voraussetzungen unter Ziffer II. 2. a) - d),
- Mitteilung des Namens und der Anschrift der Person, die für den Inhalt des Programms verantwortlich ist. Bei mehreren Verantwortlichen muss mitgeteilt werden, für welchen Teil des Programms jede Person einzeln verantwortlich ist (§ 17 Abs. 1 NMedienG),
- Eine schriftliche Erklärung der oder des Programmverantwortlichen hinsichtlich der Voraussetzungen unter Ziffer II. 2. a) - e).

Die Antragstellerin / der Antragsteller hat der NLM alle Angaben zu machen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrags erforderlich sind, und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die NLM kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern, die für die Entscheidung über den Zuweisungsantrag erforderlich sind.

### III. Anforderungen an das Programm

Das Programm hat insbesondere folgenden Anforderungen zu genügen:

- Einhaltung der Programmgrundsätze des § 14 NMedienG
- Für Werbung innerhalb des Rundfunkprogramms gelten die Vorschriften des Medienstaatsvertrages

### IV. Mitwirkungspflichten des Veranstalters

Es bestehen folgende Mitwirkungspflichten des Veranstalters:

- Aufzeichnung und Aufbewahrung (grundsätzlich 6 Wochen) der einzelnen Beiträge der Sendungen (§ 19 NMedienG)
- Auf Verlangen der NLM sind die Programmaufzeichnungen vorzulegen

### V. Bearbeitungsfristen und Kosten

- Der Antrag einschließlich sämtlicher entscheidungserheblicher Unterlagen ist grundsätzlich mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Sendetermin bei der NLM einzureichen.
- Für die Zuweisung entstehen je nach wirtschaftlichem Nutzen und Verwaltungsaufwand Kosten, die sich im Rahmen von 50 bis 500 Euro bewegen.
- Die Kosten für die technische Weiterverbreitung sind hiervon nicht erfasst.
- Die Zuweisung wird befristet erteilt (§ 10 Abs. 5 NMedienG); bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen für höchstens drei Jahre (**keine Dauerzuweisung!**).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei terrestrischer Verbreitung des Programms, beispielsweise über UKW, neben der Zuweisung durch die NLM eine Frequenzzuteilung der Bundesnetzagentur erforderlich ist.

---

**Die Sendeleistung darf nur so hoch sein, um die Versorgung des örtlichen Bereichs des Veranstaltungsortes abzudecken.**

Stand Mai 2023